

SATZUNG

des Landkreises Kusel

über die

**Erhebung von Benutzungsgebühren
für die öffentliche Abfallentsorgung**

vom 18.12.1996

- zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2014 -

Der Landkreis Kusel erlässt aufgrund des §§ 17 u. 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) folgende, vom Kreistag des Landkreises Kusel in seiner Sitzung am 03.12.2014 beschlossene Satzung:

SATZUNG

des Landkreises Kusel

über die

**Erhebung von Benutzungsgebühren
für die öffentliche Abfallentsorgung**

vom _____

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze

- § 6 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen
- § 7 Gebührenbescheid
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 12 Inkrafttreten

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze –private Haushalte und gemischt genutzte Grundstücke
- § 6 Gebührensätze Abfallbehältnisse –andere Herkunftsbereiche
- § 7 Gebührensätze –Sonstiges
- § 8 Gebühren bei d. Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
- § 9 Gebührenbescheid
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- 2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- 3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.
- 4) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Maßgebend für die Bestimmung dieses Zeitpunktes ist der Eingang einer entsprechenden Anzeige bei der Kreisverwaltung (§ 13 Abfallsatzung).

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- 2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- 3) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Absetzbehältern und Müllgroßbehältern entsteht der Anspruch mit der Zur-Verfügung-Stellung des Behälters.
- 4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.
- 5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Maßgebend für die Bestimmung dieses Zeitpunktes ist der Eingang einer entsprechenden Anzeige bei der Kreisverwaltung (§ 12 Abfallsatzung).

§ 3

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung nutzt.
- 2) Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- 3) Mieter, Pächter und unentgeltlich Nutzungsberechtigte haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- 4) Soweit die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner, dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- 5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.

§ 3

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- 2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Rest- und Bioabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- 3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren. Bei Heranziehung von Mietern oder Pächtern als Gebührensschuldner haften Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner und können ebenfalls zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden.
- 4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- 5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LKrWG).

7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

8) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

§ 4

Gebührenmaßstab

1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushalten (§ 5 Abs. 6 Abfallsatzung) wohnenden Personen und nach der Größe der Abfallbehältnisse.

2) Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse.

7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

8) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

§ 4

Gebührenmaßstab

1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushalten (§ 4 Abs. 6 Abfallsatzung) lebenden Personen und nach der Größe der Abfallbehältnisse. Die Gebühr für Biotonnen bemisst sich nach der Zahl und der Größe der bereitgestellten Biotonnen.

2) Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung oder Verwertung überlassen werden, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse-

(3) Die Gebühr für Großbehälter (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Abfallsatzung) bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Behälter, Anzahl der Leerungen sowie der Höhe der Verwertungs- bzw. Beseitigungskosten).

(4) Bei Sonderleistungen nach § 7 Abs. 3 bis 6, 8 bestimmt sich die Gebühr nach der Art der in Anspruch genommenen Sonderleistung.

3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gem. § 6.

4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

§ 5

Gebührensätze

1) Die Monats- bzw. Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten beträgt bei regelmäßiger vierzehntägiger Abfuhr je Haushalt bei einem

		<u>Monatsgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u>
• Ein-Personen-Haushalt	20-L-Vol.	9,49€	113,88 €
• Ein-Personen-Haushalt	30-L-Vol.	10,11€	121,32 €
• Ein-Personen-Haushalt	40-L-Vol.	10,74€	128,88 €
• Zwei-Personen-Haushalt	40-L-Vol.	12,45€	149,40 €
• Zwei-Personen-Haushalt	60-L-Vol.	13,69€	164,28 €
• Zwei-Personen-Haushalt	80-L-Vol.	14,94€	179,28 €
• Drei-Personen-Haushalt	60-L-Vol.	15,86€	190,32 €
• Drei-Personen-Haushalt	90-L-Vol.	17,73€	212,76 €
• Drei-Personen-Haushalt	120-L-Vol.	19,60€	235,20 €
• Vier-Personen-Haushalt	80-L-Vol.	18,93€	227,16 €
• Vier-Personen-Haushalt	120-L-Vol.	21,42€	257,04 €
• Vier-Personen-Haushalt	160-L-Vol.	23,91€	286,92 €
• Fünf-Personen-Haushalt	100-L-Vol.	21,89€	262,68 €
• Fünf-Personen-Haushalt	150-L-Vol.	25,00€	300,00 €
• Fünf-Personen-Haushalt	200-L-Vol.	28,12€	337,44 €

5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gem. § 8.

6) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 8 entsprechend.

§ 5

Gebührensätze –private Haushalte und gemischt genutzte Grundstücke

1) Die Monats- bzw. Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten beträgt je Haushalt bei einem

		<u>Monatsgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u>
• Ein-Personen-Haushalt	60-L-Vol.	9,67 €	116,00 €
• Zwei-Personen-Haushalt	60-L-Vol.	12,67 €	152,00 €
• Drei-Personen-Haushalt	120-L-Vol.	17,67 €	212,00 €
• Vier-Personen-Haushalt	120-L-Vol.	21,33 €	256,00 €
• Fünf-Personen-Haushalt	180-L-Vol.	25,00 €	300,00 €
• Sechs-Personen-Haushalt	180-L-Vol.	28,00 €	336,00 €
• Sieben-Personen-Haushalt	240-L-Vol.	31,67 €	380,00 €
• Acht-Personen-Haushalt	240-L-Vol.	34,67 €	416,00 €
• Neun und Mehrpersonen- haushalt	240-L-Vol. + 60 L-Vol./1 bzw. 2 Person(en)	37,00 €	444,00 €

• Sechs- und Mehrpersonen-Haushalt	120-L-Vol.	24,35€	292,20 €
• Sechs- und Mehrpersonen-Haushalt	180-L-Vol.	28,09€	337,08 €
• Sechs- und Mehrpersonen-Haushalt	240-L-Vol.	31,83€	381,96 €

In der Monats- bzw. Jahresgebühr sind alle Leistungen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach der Abfallsatzung abgegolten, sofern nicht diese Satzung für bestimmte Leistungen eine gesonderte Gebühr vorsieht.

2) Für die den privaten Haushaltungen überlassene feste Biotonne wird zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich bzw. jährlich für eine:

	<u>Monatsgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u>
• 60-L-Vol. Biotonne	3,00 €	36,00 €
• 120-L-Vol. Biotonne	4,00 €	48,00 €
• 240-L-Vol. Biotonne	6,50 €	78,00 €
• 660-L-Vol. Biotonne	17,00 €	204,00 €

3) Für die Entsorgung von Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (gemischt genutzte Grundstücke gemäß § 13 Abs. 5 Abfallsatzung), bei denen die für den Wohnzweck ausgewählten Behältnisse zur Entsorgung des gesamten Abfalls objektiv ausreichen, richtet sich die Monats- bzw. Jahresgebühr nach der Haushaltsgröße nach Abs.1 zuzüglich einer jährlichen Gebühr von 10,00 €.

Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück wird grundsätzlich die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Grundstück gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind.

4) Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück wird grundsätzlich die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Grundstück gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind.

5) Werden die zur Ermittlung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht, kann der Landkreis bei der Veranlagung von einer Schätzung, mindestens von einem Vier-Personen-Haushalt auf dem Grundstück, ausgehen.

Auf schriftlichen Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht mitgerechnet.

Auf schriftlichen Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Ein-Personen-Haushalt befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Einzelperson von diesem Haushalt versorgt werden muss. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.

2) Die Beseitigung der sperrigen Abfälle aus Haushalten (§ 15 Abfallsatzung) ist mit den Gebühren nach Absatz 1 abgegolten. In der Gebühr ist ebenso die Bereitstellung von Wertstoffsäcken für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen enthalten

3) Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die überlassen werden, bzw. die Gebühr für ein zusätzliches Abfallgefäß im Sinne des § 14 Abs. 4 der Abfallsatzung beträgt für ein

			<u>Monatsgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u>
1)	80-L-Müllgefäß	Leerung alle 6 Wochen	5,47 €	65,64 €
2)	80-L-Müllgefäß	Leerung alle 4 Wochen	7,73 €	92,76 €
3)	80-L-Müllgefäß	Leerung alle 2 Wochen	15,16 €	181,92 €
4)	120-L-Müllgefäß	Leerung alle 6 Wochen	7,63 €	91,56 €
5)	120-L-Müllgefäß	Leerung alle 4 Wochen	10,89 €	130,68 €
6)	120-L-Müllgefäß	Leerung alle 2 Wochen	21,44 €	257,28 €
7)	240-L-Müllgefäß	Leerung alle 6 Wochen	14,16 €	169,92 €
8)	240-L-Müllgefäß	Leerung alle 4 Wochen	20,29 €	243,48 €
9)	240-L-Müllgefäß	Leerung alle 2 Wochen	40,22 €	482,64 €
10)	1.100-L-Müllgefäß	Leerung alle 2 Wochen	195,14 €	2.341,68 €
11)	1.100-L-Müllgefäß	Leerung wöchentlich	384,18 €	4.610,16 €
12)	1.100-L-Müllgefäß	Leerung zweimal je Woche	761,98 €	9.143,76 €

6) Auf schriftlichen Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nachweislich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht für Ein-Personen-Haushalte sowie Ferien- und Wochenendwohnungen. Der Landkreis kann bestimmen, welche Nachweise im Einzelfall vorzulegen sind. Die Nachweise sind spätestens nach drei Jahren zu aktualisieren.

7) Auf schriftlichen Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Ein-Personen-Haushalt befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Einzelperson von diesem Haushalt versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.

Regelung kann wegen § 5 Abs. 1 Satz 2 entfallen

Regelung in § 6 Abs. 1 enthalten

4) Die Gebühr für den zusätzlichen Abfallsack beträgt 3,00 €.

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

5) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für einen Zwei-Personen-Haushalt mit einem Gefäßvolumen von 40 l nach Abs.1 berechnet.

6) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

7) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 erhoben. Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.

8) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt. Maßgebend für die Bestimmung dieses Zeitpunktes ist der Eingang einer schriftlichen Anzeige nach § 13 der Abfallsatzung.

9) Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- und Personenzahl häufig wechseln, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage von Abs. 1 vereinbaren.

10) Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gemäß § 14 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel dadurch, dass feste Abfallbehältnisse zugeteilt werden. Bei nicht mit dem Abfuhrwagen anfahrbaren Grundstücken werden Müllsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt oder Sammelbehältnisse zugewiesen.

Regelung in § 7 Abs. 2 enthalten

8) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für einen Zwei-Personen-Haushalt mit einem Gefäßvolumen von 60 l nach Abs.1 berechnet.

Regelung in § 7 Abs. 8 enthalten

Regelung in § 7 Abs. 9 enthalten

9) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt. Maßgebend für die Bestimmung dieses Zeitpunktes ist der Eingang einer schriftlichen Anzeige nach § 12 der Abfallsatzung.

10) Der Landkreis kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- und Personenzahl häufig wechseln, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage von Abs. 1 vereinbaren.

11) Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gemäß § 13 der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel dadurch, dass feste Abfallbehältnisse bzw. bei nicht mit dem Abfuhrwagen anfahrbaren Grundstücken Müllsäcke zum einmaligen Gebrauch zu Verfügung gestellt oder Sammelbehältnisse zugewiesen werden.

§ 6

Gebührensätze Abfallbehältnisse – andere Herkunftsbereiche

1) Die Monats- bzw. Jahresgebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden, beträgt für eine

	<u>Monatsgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u>
• 60-L-Vol. Restabfalltonne	10,00 €	120,00 €
• 120-L-Vol. Restabfalltonne	20,00 €	240,00 €
• 180-L-Vol. Restabfalltonne	30,00 €	360,00 €
• 240-L-Vol. Restabfalltonne	40,00 €	480,00 €
• 1.100-L-Vol. Restabfalltonne (Leerung alle 4 Wochen)	140,00 €	1.680,00 €
• 1.100-L-Vol. Restabfalltonne (Leerung alle 2 Wochen)	233,00 €	2.796,00 €
• 1.100-L-Vol. Restabfalltonne (Leerung wöchentlich)	416,00 €	4.992,00 €
• 1.100-L-Vol. Restabfalltonne (Leerung 2 x wöchentlich)	800,00 €	9.600,00 €

In der Monats- bzw. Jahresgebühr sind alle Leistungen der Beseitigung von Abfällen nach der Abfallsatzung abgegolten, sofern nicht diese Satzung für bestimmte Leistungen eine gesonderte Gebühr vorsieht.

2) Die Gebühr für die Entsorgung von festen Biotonnen aus anderen Herkunftsbereichen beträgt monatlich bzw. jährlich für eine:

	<u>Monatsgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u>
• 60-L-Vol. Biotonne	3,00 €	36,00 €
• 120-L-Vol. Biotonne	4,00 €	48,00 €
• 240-L-Vol. Biotonne	6,50 €	78,00 €
• 660-L-Vol. Biotonne	17,00 €	204,00 €

3) Unterliegen unbebaute Grundstücke dem Anschlusszwang (§ 6 Abs. 2 Abfallsatzung) und stellt der Landkreis hierfür feste Abfallbehältnisse zur Verfügung, so wird die Gebühr nach § 6 Abs. 1 und 2 festgesetzt.

§ 7

Gebührensätze –Sonstiges

(1) Soweit für die Abfuhr und die Entsorgung von Abfällen mit dem Landkreis Vereinbarungen zu treffen sind, sind kostendeckende Gebühren, die nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen berechnet werden, fest zu setzen.

(2) Das Entgelt für je einen zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack beträgt für

Restabfall	3,30 €
Bioabfall	3,30 €.

Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.

(3) Die Gebühr für ein auf Antrag bereitgestelltes größeres Restabfallgefäß (§ 13 Abs. 6 der Abfallsatzung) beträgt je 60 l Mehrvolumen:

<u>Monatsgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u>
5,75 €	69,00 €

(4) Für das Auswechseln zugelassener fester Abfallgefäße im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr 15,00 € für jeden Tauschvorgang, wenn das Gefäß auf Wunsch des Anschlusspflichtigen ausgewechselt wird. Die Gebühren werden in genannter Höhe erhoben, soweit der Austausch der Gefäße durch Personal des Landkreises am Grundstück des Anschlusspflichtigen erfolgt. Soweit der Anschlusspflichtige den Tausch auf der Deponie Schneeweiderhof selbst vornimmt, beträgt die Gebühr 5,00 Euro. Der Umtausch ist gebührenfrei, wenn

a) sich die Eigentumsverhältnisse geändert haben,

b) sich die Personenzahl auf dem Grundstück verändert hat und hierdurch eine geänderte Gefäßbereitstellung nach § 13 Abs. 3 Abfallsatzung möglich ist,

c) die Lieferung eines Biofilterdeckels, die Bereitstellung von Mehrvolumen oder eine Behältergemeinschaft beantragt wird und die Antragstellung bis spätestens 31.12.2018 bei der Kreisverwaltung Kusel erfolgt.

d) einmalig die Verringerung bzw. Erhöhung des Volumens der Biotonne beantragt wird und der Antrag bis spätestens 31.12.2019 bei der Kreisverwaltung Kusel eingegangen ist.

5) Das Entgelt für die Nachrüstung eines Bioabfallbehälters mit Biofilter für eine

- 60-L-Vol. oder 120-L-Vol. Biotonne 35,00 €
- 240-L-Vol. Biotonne 40,00 €

In dem Entgelt ist der für die Bereitstellung erforderliche Behältertausch sowie die erstmalige Ausstattung des Biofilterdeckels mit einem neuen Filtereinsatz enthalten. Verbrauchte Filtereinsätze werden nicht ersetzt. Sie sind von den Nutzern des Biofilterdeckels selbst zu beschaffen und auszutauschen.

6) Das Entgelt für die Nutzung der vom Landkreis angebotenen Windelsacktour beträgt:

<u>Monatsgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u>
5,00 €	60,00 €

Die Gebühr beinhaltet die zusätzliche Abfuhr von bis zu fünf roten Restabfallsäcken an Abfuhrtagen, an denen ausschließlich Bioabfälle gesammelt werden. Werden mehr als fünf Abfallsäcke pro Anfallstelle abgefahren, erhöht sich die Gebühr entsprechend. Das Entgelt für die Beschaffung der erforderlichen Restabfallsäcke (§ 7 Abs. 2) ist in der Gebühr für die Windelsacktour nicht enthalten.

7) Für Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Müllgroßbehältern (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Abfallsatzung) gesammelt werden, werden die tatsächlich anfallenden Transport- und Entsorgungskosten berechnet.

§ 6

Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

1) Für die Beseitigung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden, wird eine Gebühr von 118,00 € pro Tonne erhoben. Die Mindestgebühr beträgt pro Anlieferung 10,00 €

Für Abfälle, die nicht auf der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage abgelagert werden dürfen, werden die tatsächlich anfallenden Entsorgungs- oder Verwertungskosten berechnet.

Soweit die Verwertung oder die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

2) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeugs zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht vollbeladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.

8) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

9) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 8 erhoben. Dabei entstehende Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.

§ 8

Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

1) Für die Beseitigung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden, wird eine Gebühr von 118,00 € pro Tonne erhoben. Die Mindestgebühr beträgt pro Anlieferung 10,00 €.

Für Abfälle, die nicht auf der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage abgelagert werden dürfen, werden die tatsächlich anfallenden Entsorgungs- oder Verwertungskosten berechnet.

2) Bei gemischten Anlieferungen werden für die gesamte Anlieferung Gebühren nach dem Inhaltsstoff erhoben, für den die höchsten Gebühren zu entrichten sind.

3) Soweit die Verwertung oder die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehrkosten (z.B. durch Zerkleinern, Sortieren oder Gebühren Dritter) verursacht, werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

4) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeugs zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht vollbeladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.

§ 7

Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 4 und nach § 6, sofern Barzahlung erfolgt. Wird in diesen Fällen von der Möglichkeit der Barzahlung kein Gebrauch gemacht, ist zur jeweiligen satzungsmäßigen Gebühr eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,10 € zu erheben.

§ 8

Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und von sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 9

Fälligkeit

1) Die Jahresgebühr ist im Voraus in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 7 Abs. 2 und nach § 7 Abs. 4 Satz 3 bzw. § 8, sofern Barzahlung erfolgt. Wird in diesen Fällen von der Möglichkeit der Barzahlung kein Gebrauch gemacht, ist zur jeweiligen satzungsmäßigen Gebühr eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,10 € zu erheben.

§ 10

Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und von sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 11

Fälligkeit

1) Die Jahresgebühren sind im Voraus in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3) Die Gebühren nach § 6 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

4) Die Gebühr nach § 5 Abs. 4 wird mit dem Erwerb der Abfallsäcke fällig.

5) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung fällig.

§ 10

Gebührenerstattung

1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 11

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

3) Die Gebühren nach § 7 Abs. 4, § 7 Abs.5, 7 und § 8 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

4) Die Gebühr nach § 7 Abs. 2 wird mit dem Erwerb der Abfallsäcke fällig.

5) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

§ 12

Gebührenerstattung

1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 13

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der Landkreis die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 12

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1997 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.01.1996 außer Kraft.

Kusel, den 18.12.1996
Kreisverwaltung Kusel
gez.
Dr. Hirschberger
Landrat

§ 14

In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.01.1996 außer Kraft.

Kusel, den
Kreisverwaltung Kusel
gez.
Otto Rubly
Landrat